

Antrag

der Abg. Daniel Born u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Neuer Stichtag für die Einschulung am 30. Juni

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Studien ihr zu den Folgen einer frühen Einschulung bekannt sind und wie sie deren Ergebnisse bewertet, insbesondere die Hinweise auf negative Folgen für die Kinder, deren Entwicklung, Gesundheit und Leistung;
2. aus welchem Grund der Stichtag für die Einschulung in Baden-Württemberg unter der ehemaligen CDU-Kultusministerin Annette Schavan auf den 30. September verlegt wurde;
3. welche Regelungen zur Einschulung und zu Stichtagen in anderen Bundesländern nach ihrer Kenntnis aktuell gelten, dargestellt in einer Übersichtstabelle;
4. welche Veränderungen nach ihrer Kenntnis andere Bundesländer an den Regelungen zur Einschulung in den letzten 20 Jahren jeweils vorgenommen haben und mit welcher Begründung, insbesondere mit Angaben zur Verlegung des Stichtags;
5. welche Maßnahmen es für einen gelingenden Übergang zwischen Kindergarten und Grundschule in Baden-Württemberg gibt, mit Angaben zum Zeitpunkt der Einführung bzw. dem Ausbau der jeweiligen Maßnahme, ihre Finanz- und Personalausstattung, der Anzahl an teilnehmenden Kindern sowie zur flächendeckenden Abdeckung;
6. welche Regelungen es zur Rückstellung von Kindern von der Einschulung gibt, mit Angaben zu regionalen Unterschieden, falls es kein landesweit einheitliches Verfahren zur Antragsstellung gibt;

7. wie viele Eltern in den letzten 20 Jahren eine Rückstellung für ihr Kind beantragt haben und mit welchem Ergebnis;
 8. wie stark die Einschulungsjahrgänge in den letzten 20 Jahren in Baden-Württemberg waren;
 9. wie viele Kinder aus diesen Einschulungsjahrgängen mit fünf Jahren eingeschult wurden, insgesamt und differenziert nach denjenigen, die zwischen Juli und September bzw. sogar erst danach sechs Jahre alt wurden;
 10. welche organisatorischen und finanziellen Auswirkungen eine Verlegung des Stichtags auf den 30. Juni für den Bereich der frühkindlichen Bildung und die Grundschule hätte;
- II. den Stichtag für die Einschulung vom 30. September auf den 30. Juni zu verlegen und Eltern ohne Antrag auf Rückstellung frei über die Einschulung entscheiden zu lassen, wenn ihr Kind im Korridor zwischen altem und neuem Stichtag sechs Jahre alt wird.

21.03.2019

Born, Dr. Fulst-Blei, Kleinböck, Gall, Wölfle SPD

Begründung

Dieser Antrag befasst sich mit der aktuellen Regelung zur Einschulung in Baden-Württemberg und anderen Bundesländern, insbesondere der Sinnhaftigkeit des geltenden Stichtags am 30. September. Wissenschaftlichen Studien zufolge kann eine verfrühte Einschulung negative Auswirkungen auf die Entwicklung, die Gesundheit und Leistungen von Kindern haben. Es gilt daher ein Verfahren zu finden, das die Schulreife eines Kindes nicht allein anhand des Alters feststellt, das Mitspracherecht der Eltern stärkt und möglichst keine bürokratischen Hürden aufweist.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. April 2019 Nr. 32-6612.1/531/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. welche Studien ihr zu den Folgen einer frühen Einschulung bekannt sind und wie sie deren Ergebnisse bewertet, insbesondere die Hinweise auf negative Folgen für die Kinder, deren Entwicklung, Gesundheit und Leistung;

Insgesamt stellt sich die Forschungslage hinsichtlich des Einschulungszeitpunktes indifferent dar. Sehen einige Studien die Entwicklung der Kinder beeinträchtigt, wenn sie später eingeschult werden, befürchten andere eine Überforderung und damit verbundene Leistungseinbußen bei einer frühen Einschulung.

Baden-Württemberg stützt sich auf die Erkenntnisse aus den wissenschaftlichen Begleituntersuchungen des Modellprojektes „Schulanfang auf neuen Wegen“.

Die Forschungsergebnisse haben zum einen die Bedeutung der frühkindlichen Bildung und der Bildungsherausforderungen für Kinder an der Nahtstelle zwischen Kindergarten und Grundschule aufgezeigt. Deutlich wurde herausgestellt, dass sich die Entscheidung für den richtigen Übergangszeitpunkt vom Kindergarten in die Grundschule an der Entwicklung des Kindes orientieren sollte und nicht ausschließlich am Alter.

In diesem Zusammenhang hat die Schule die Aufgabe, Unterricht und Schulleben durch eine entsprechende Tages- und Lernrhythmisierung so zu gestalten, dass die Kinder entsprechend ihrer jeweiligen individuellen Voraussetzungen lernen und Erfolgszuversicht entwickeln können. Die Zusammenarbeit mit den Eltern nimmt in diesem Kontext einen wichtigen Stellenwert ein.

2. aus welchem Grund der Stichtag für die Einschulung in Baden-Württemberg unter der ehemaligen CDU-Kultusministerin Annette Schavan auf den 30. September verlegt wurde;

Auf der Basis der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleituntersuchung des Modellprojektes „Schulanfang auf neuen Wegen“ und der Erfahrungen aus der Einführung eines Einschulungskorridors (1. Juli bis 30. September) ab 1998 wurde seitens der Landesregierung im Jahr 2003 eine weitergehende Stichtagsflexibilisierung beschlossen. Dabei wurde der Stichtag schrittweise vom 30. Juni auf den 30. September verlegt. Ab dem Schuljahr 2007/2008 war der jährliche Stichtag der 30. September. Darüber hinaus blieb auch die im Jahr 2002 eingeführte Erweiterung der vorzeitigen Einschulung auf das gesamte sechste Lebensjahr (bis 30. Juni des Folgejahres) bestehen. In diesem Zeitkorridor können die Eltern die Schulpflicht selbst auflösen, indem sie ihr Kind bei der Grundschule anmelden.

Ziel war nicht eine Früheinschulung, sondern die Schaffung flexibler Rahmenbedingungen für alle Kinder. Der weit gefasste Einschulungskorridor mit den verschiedenen Optionen und Angeboten sollte der großen Entwicklungsspanne der Kinder in diesem Alter Rechnung tragen.

Überdies wurde bei der Flexibilisierung darauf verwiesen, dass Baden-Württemberg einen späten Schuljahresbeginn hat, und im September fast alle Kinder bei der Einschulung bereits sechs Jahre alt sind.

3. welche Regelungen zur Einschulung und zu Stichtagen in anderen Bundesländern nach ihrer Kenntnis aktuell gelten, dargestellt in einer Übersichtstabelle;

4. welche Veränderungen nach ihrer Kenntnis andere Bundesländer an den Regelungen zur Einschulung in den letzten 20 Jahren jeweils vorgenommen haben und mit welcher Begründung, insbesondere mit Angaben zur Verlegung des Stichtags;

Die Regelungen zum Schulanfang für die Länder der Bundesrepublik Deutschland gehen auf die „Empfehlungen zum Schulanfang“ der Kultusministerkonferenz vom 24. Oktober 1997 zurück. Hier hatten sich die Kultusminister der Länder auf nachfolgende gemeinsame Eckpunkte verständigt:

- Der Stichtag soll zwischen dem 30. Juni und 30. September liegen.
- Darüber hinaus können die Länder zusätzlich Einschulungsmöglichkeiten während eines Schuljahres vorsehen.
- Kinder, die nach dem jeweils festgelegten Stichtag für die Einschulung das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder vorzeitig eingeschult werden, die nach dem 31. Dezember geboren worden sind. *Näheres regeln die Länder in eigener Zuständigkeit.*

- Eine Zurückstellung vom Schulbesuch ist im Ausnahmefall möglich. Sie erfolgt dann, wenn zu erwarten ist, dass eine Förderung im schulischen Rahmen keine für die Entwicklung des Kindes günstigeren Voraussetzungen schafft. Die Entscheidung über die Zurückstellung eines Kindes vom Schulbesuch soll möglichst in zeitlicher Nähe zum Schuljahresbeginn getroffen werden. Die Zeit der Zurückstellung vom Schulbesuch wird grundsätzlich nicht auf die Schulpflicht angerechnet. In diesem Rahmen bewegen sich alle Bundesländer. *Näheres regeln die Länder in eigener Zuständigkeit.*

Zu den in den anderen Bundesländern aktuell geltenden Regelungen zur Einschulung und zum Stichtag wird auf die beigefügte *Anlage* verwiesen.

5. *welche Maßnahmen es für einen gelingenden Übergang zwischen Kindergarten und Grundschule in Baden-Württemberg gibt, mit Angaben zum Zeitpunkt der Einführung bzw. dem Ausbau der jeweiligen Maßnahme, ihre Finanz- und Personalausstattung, der Anzahl an teilnehmenden Kindern sowie zur flächendeckenden Abdeckung:*

Die nachfolgend aufgeführten zentralen Maßnahmen für einen gelingenden Übergang zwischen Kindergarten und Grundschule gelten flächendeckend für ganz Baden-Württemberg.

Kooperation Kindergarten – Grundschule

Die Zusammenarbeit von Grundschulen und Kindergärten ist den Lehrkräften der Grundschulen und den pädagogischen Fachkräften von jeher ein wichtiges pädagogisches Anliegen. Die Einzelheiten sind in der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen aus dem Jahr 2002 geregelt. Die Maßnahmen kommen allen Kindern, die zur Einschulung anstehen, zugute. Seit 2012/2013 erhalten die Grundschulen für das Gelingen des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule verlässliche Ressourcen (*eine Deputatsstunde pro Grundschule*, das entspricht bei 2.367 öffentlichen Grundschulen rund 90 Deputaten). Ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 erhalten die Kindertageseinrichtungen diese Kooperationsstunde monetarisiert.

Die Gestaltung des Übergangs wird vor Ort im Rahmen der Verwaltungsvorschrift gemeinsam zwischen pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtung und Kooperationslehrkräften in Grundschulen verantwortet. Für die schulamtsinterne Koordinierung der Kooperation sind Kooperationsbeauftragte eingesetzt. Für die Umsetzung der Verwaltungsvorschrift erhalten Schulen und Kindergärten Hilfen in Form eines Kooperationsordners, der Module zu aktuellen Themen beinhaltet. Derzeit wird die Verwaltungsvorschrift den aktuellen Gegebenheiten in der frühkindlichen Bildung angepasst.

Grundschulförderklasse

Die Grundschulförderklasse ist seit vielen Jahren fester Bestandteil der Arbeit im Übergang vom Kindergarten in die Grundschule. Sie hat die Aufgabe, schulpflichtige, aber gemäß § 74 Absatz 2 Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder auf den Besuch der Grundschule vorzubereiten. Durch gezielte Förderung und freies Spiel sollen diese Kinder in ihrer geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung so gefördert werden, dass eine Aufnahme in die Grundschule möglich wird.

Bei Grundschulförderklassen handelt es sich um ein freiwilliges Angebot des Landes. Die Einrichtung von neuen Standorten mit Grundschulförderklassen ist nur im Rahmen der vom Landtag im Haushalt bereitgestellten und besetzbaren Stellen für Erziehungskräfte möglich. Demnach können auch nicht mehr Grundschulförderklassen eingerichtet werden, als Stellen für Erziehungskräfte zur Verfügung stehen. Neue Standorte bzw. weitere Klassen an bestehenden Standorten mit Grundschulförderklassen können daher regelmäßig nur eingerichtet werden, wenn andere Schulträger bestehende Grundschulförderklassen aufgeben und somit entsprechend besetzbare Stellen frei werden.

Im Haushalt 2018/2019 sind, wie bereits im Haushalt 2017, insgesamt 245 E 9-Stellen (Erzieherinnen) ausgebracht.

Projekt Schulreifes Kind

Am 4. November 2005 wurde zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden im Rahmen der Vereinbarung über Bildung und Betreuung im vorschulischen Bereich unter anderem vereinbart, dass für Kinder mit besonderem Förderbedarf zusätzliche Förderangebote im Rahmen des Projekts „Schulreifes Kind“ erprobt werden sollen. Ziel der Vereinbarung war es, allen Kindern einen optimalen Schulstart zu ermöglichen, ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln und eine gute Schullaufbahn zu ermöglichen.

Das präventiv ausgerichtete Kooperations- und Förderkonzept „Schulreifes Kind“ verfolgt das Ziel, Kinder mit schulrelevanten Entwicklungsverzögerungen bzw. Entwicklungsrisiken frühzeitig durch gezielte Förderung auf einen *gelingenden Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule* vorzubereiten sowie die Kooperation zwischen den Bildungseinrichtungen Kindergarten und Schule zu intensivieren. Dabei wird die Kooperation aller an der Erziehung und Bildung der Kinder beteiligten Personen und Institutionen in den Mittelpunkt gestellt.

Derzeit nehmen 231 Modellstandorte mit 540 Kindergärten und 250 Schulen teil. Die beteiligten Standorte haben sich abhängig von den Gegebenheiten vor Ort für unterschiedliche Modellvarianten am Förderort Kindergarten oder Schule entschieden.

Für die Umsetzung des Projekts erhalten die Modellstandorte je nach Modellvariante *zwei bis 18 Anrechnungsstunden* und *pro teilnehmendem Kind eine Sachkostenpauschale in Höhe von 110 Euro*. Zusätzlich werden anfallende Beförderungskosten sowie die anteiligen Personalkosten für Erzieherinnen und Erzieher als Förderkräfte finanziert.

Bildungshaus 3–10

Im Bildungshaus 3–10 praktizieren Grundschulen eine besonders intensive Kooperation mit den zugehörigen Kindertageseinrichtungen. Lehrkräfte der Schule und pädagogische Fachkräfte des Kindergartens führen an landesweit 186 Standorten auf der Grundlage des Orientierungsplans der Kindergärten und des Bildungsplans der Grundschulen gemeinsam Spiel- und Lernangebote für institutions- und jahrgangübergreifende Gruppen durch.

32 Standorte im Land begannen bereits 2007/2008 und wurden bis einschließlich 2014/2015 wissenschaftlich durch das Transferzentrum für Neurowissenschaften und Lernen (ZNL) Ulm begleitet. Die bestehenden Bildungshäuser sind seit Februar 2017 dauerhaft in den Regelbetrieb überführt und erhalten jeweils *eine Anrechnungsstunde pro teilnehmender Gruppe* aus Kindergarten- und Schulkindern.

6. welche Regelungen es zur Rückstellung von Kindern von der Einschulung gibt, mit Angaben zu regionalen Unterschieden, falls es kein landesweit einheitliches Verfahren zur Antragsstellung gibt;

Die Rückstellung von Kindern von der Einschulung regelt das Schulgesetz. Die Regelungen gelten einheitlich für ganz Baden-Württemberg.

Nach § 74 Absatz 2 Sätze 1 und 2 Schulgesetz können Kinder, von denen bei Beginn der Schulpflicht aufgrund ihres geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen, um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können auch Kinder zurückgestellt werden, bei denen sich dies während des ersten Schulhalbjahres zeigt. Die Entscheidung trifft die Schule unter Beiziehung eines Gutachtens des Gesundheitsamtes.

Unabhängig vom Stichtag gelingt die Entscheidung über den richtigen Einschulungszeitpunkt für ein Kind am besten in gemeinsamer Beratung von Eltern, pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtung und der Kooperationslehrkräfte der aufnehmenden Grundschule. Wichtig ist der Blick auf das einzelne Kind, seine seitherige Entwicklung und seine Lernvoraussetzungen.

7. wie viele Eltern in den letzten 20 Jahren eine Rückstellung für ihr Kind beantragt haben und mit welchem Ergebnis;

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Zahl der erstmals schulpflichtigen Kinder und des Anteils der darunter zurückgestellten Kinder an den öffentlichen und privaten Grundschulen in Baden-Württemberg dargestellt. Angaben zum laufenden Schuljahr 2018/2019 liegen noch nicht vor. Angaben darüber, wie viele Eltern eine Rückstellung für ihr Kind beantragt haben, liegen aus der amtlichen Schulstatistik nicht vor. Dies wird nun vom Kultusministerium in einer gesonderten Abfrage zusätzlich erhoben.

**Erstmals schulpflichtige und zurückgestellte Kinder an Grundschulen
in Baden-Württemberg seit 1998 *)**

Schuljahr	Erstmals schulpflichtige Kinder ¹⁾			Darunter zurückgestellt		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
	Anzahl			%		
1998/1999	112.906	58.153	54.753	6,2	7,8	4,5
1999/2000	108.961	56.399	52.562	6,3	8,0	4,5
2000/2001	104.470	54.523	49.947	6,7	8,6	4,6
2001/2002	100.054	52.105	47.949	6,7	8,5	4,8
2002/2003	101.412	52.555	48.857	6,6	8,3	4,8
2003/2004	104.237	54.210	50.027	6,0	7,5	4,4
2004/2005	98.555	51.541	47.014	5,7	7,2	4,1
2005/2006	102.915	53.708	49.207	7,3	9,2	5,4
2006/2007	103.800	54.144	49.656	8,8	10,8	6,5
2007/2008	102.746	53.187	49.559	10,5	12,8	8,0
2008/2009	93.701	48.417	45.284	10,7	13,2	8,0
2009/2010	91.995	47.589	44.406	10,3	12,7	7,7
2010/2011	89.856	46.520	43.336	10,6	13,0	7,9
2011/2012	89.320	45.806	43.514	10,1	12,6	7,5
2012/2013	87.790	44.980	42.810	10,0	12,4	7,5
2013/2014	88.714	45.278	43.436	9,9	12,4	7,4
2014/2015	90.709	46.090	44.619	9,7	12,0	7,4
2015/2016	90.087	46.186	43.901	9,5	11,6	7,2
2016/2017	92.395	47.340	45.055	9,8	11,9	7,6
2017/2018	92.358	47.198	45.160	10,5	12,9	7,9

*) Einschließlich Grundschulen im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule.

¹⁾ Bis einschließlich Schuljahr 2004/2005 bis zum 30. Juni, 2005/2006 bis zum 31. Juli, 2006/2007 bis zum 31. August, ab 2007/2008 bis zum 30. September des Einschulungsjahres 6 Jahre alt geworden.

Datenquelle: Amtliche Schulstatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.

8. wie stark die Einschulungsjahrgänge in den letzten 20 Jahren in Baden-Württemberg waren;

9. wie viele Kinder aus diesen Einschulungsjahrgängen mit fünf Jahren eingeschult wurden, insgesamt und differenziert nach denjenigen, die zwischen Juli und September bzw. sogar erst danach sechs Jahre alt wurden;

Im Rahmen der amtlichen Schulstatistik wird nicht das Alter der Schülerinnen und Schüler erhoben, sondern das Geburtsjahr. Dieses liegt aber nicht gesondert für die Schulanfänger vor, sondern für die Schülerinnen und Schüler in Klassenstufe 1 insgesamt. In der folgenden Tabelle wird daher die Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler in Klassenstufe 1 an den öffentlichen und privaten Grundschulen insgesamt und nach Alter dargestellt, wobei das Alter rechnerisch ermittelt wurde als Differenz von Jahr des Stichtags der Schulstatistik und Geburtsjahr.

**Schülerinnen und Schüler der 1. Klassenstufe an öffentlichen und privaten Grundschulen
in Baden-Württemberg seit dem Schuljahr 1999/2000 nach Alter**

Schuljahr	Schülerinnen und Schüler der 1. Klassenstufe an Grundschulen ¹⁾			
	Insgesamt	davon im Alter von ... Jahren ²⁾		
		5	6	7 und mehr
1999/2000	118.581	149	60.616	57.816
2000/2001	113.973	187	59.066	54.720
2001/2002	110.193	174	57.378	52.641
2002/2003	112.317	293	53.934	58.090
2003/2004	117.115	556	62.819	53.740
2004/2005	113.251	636	61.696	50.919
2005/2006	111.364	689	63.544	47.131
2006/2007	108.668	739	65.944	41.985
2007/2008	104.408	729	67.558	36.121
2008/2009	97.257	704	66.496	30.057
2009/2010	95.314	636	63.590	31.088
2010/2011	92.695	544	62.384	29.767
2011/2012	92.199	472	61.224	30.503
2012/2013	90.634	387	60.106	30.141
2013/2014	90.897	386	60.680	29.831
2014/2015	93.109	330	61.490	31.289
2015/2016	92.874	326	60.607	31.941
2016/2017	95.707	325	61.999	33.383
2017/2018	95.641	267	61.088	34.286

¹⁾ Ab dem Schuljahr 2012/2013 einschließlich Grundschulen im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule.

²⁾ Ermittelt als Differenz von Jahr des Stichtags der Schulstatistik und Geburtsjahr.

Datenquelle: Amtliche Schulstatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.

10. welche organisatorischen und finanziellen Auswirkungen eine Verlegung des Stichtags auf den 30. Juni für den Bereich der frühkindlichen Bildung und die Grundschule hätte;

Die Einschulung in Baden-Württemberg wird bereits seit vielen Jahren flexibel gehandhabt. Mit Blick auf die beantragte Regelung wären keine gravierenden finanziellen und organisatorischen Auswirkungen zu erwarten, zumal die Regelung für den Großteil der Kinder keine bedeutsamen Änderungen mit sich bringen würde.

Nachdem die Einschulungsmodalitäten in den §§ 73 und 74 Schulgesetz festgelegt sind, wäre eine Schulgesetzänderung erforderlich, aus der sich die weiteren organisatorischen Erfordernisse ergeben würden.

II. den Stichtag für die Einschulung vom 30. September auf den 30. Juni zu verlegen und Eltern ohne Antrag auf Rückstellung frei über die Einschulung entscheiden zu lassen, wenn ihr Kind im Korridor zwischen altem und neuem Stichtag sechs Jahre alt wird.

Im Fokus der Entscheidung über die Einschulung steht nicht ausschließlich das Alter des Kindes, sondern dessen Gesamtentwicklung. Hier bringt auch das Gesundheitsamt seine Expertise ein. Aufgrund des späten Einschulungstermins Mitte September sind in Baden-Württemberg nahezu alle Kinder bei der Einschulung sechs Jahre alt oder werden dies gleich in den ersten Schulwochen.

Eine Änderung der Stichtagsregelung stand bislang nicht auf der Agenda. Das Kultusministerium nimmt die aktuelle Diskussion um eine entsprechende Online-Petition gleichwohl zum Anlass, um im Lichte ihrer Auswertung zu analysieren, ob hier zusätzlicher Handlungsbedarf besteht. Ergänzend zur Zahl der Zurückstellungen wird deshalb derzeit vom Kultusministerium erhoben, wie viele *Anträge von Eltern* auf Zurückstellung für den fraglichen Zeitpunkt tatsächlich gestellt werden. Im Ergebnis bleibt das Ziel, dass Eltern bestmöglich beraten werden hinsichtlich der Einschulung ihrer Kinder.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport

Stand: April 2019

Anlage

	Regelung
Baden-Württemberg	<p>§ 73 Schulgesetz – Beginn der Schulpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle Kinder, die bis 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben - Dasselbe gilt für die Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Erziehungsberechtigten in der Grundschule angemeldet wurden.
Bayern	<p>Art. 37 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – Vollzeitschulpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle Kinder, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden - Auf Antrag der Erziehungsberechtigten, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. - Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt werden, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpsychologischen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird.
Berlin	<p>§ 42 Schulgesetz für das Land Berlin – Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollendung sechstes Lebensjahr bis zum folgenden 30. September - Auf Antrag der Erziehungsberechtigten Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober des Kalenderjahres bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden werden.
Brandenburg	<p>§ 37 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg - Beginn der Schulpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres. - Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen. - In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Bremen	<p>§ 53 Bremisches Schulgesetz – Beginn der Schulpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Schulpflicht beginnt für alle Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni eines Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August desselben Jahres. – Kinder, die das sechste Lebensjahr in der Zeit vom 30. Juni bis zum Beginn des 31. Dezember vollenden, werden auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten ebenfalls zum 1. August desselben Jahres schulpflichtig. – Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni eines Jahres das fünfte Lebensjahr vollenden, werden auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten ebenfalls zum 1. August desselben Jahres schulpflichtig, sofern die Grundschule feststellt, dass das Kind hinsichtlich seiner sprachlichen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten durch den Unterricht und das übrige Schulleben nicht überfordert werden wird.
Hamburg	<p>§ 38 Hamburgisches Schulgesetz – Beginn der Schulpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Alle Kinder, die vor dem 1. Juli das 6. Lebensjahr vollendet haben, werden am 1. August desselben Kalenderjahres schulpflichtig. – Kinder, die nach dem 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, können unter Berücksichtigung ihres geistigen, seelischen, körperlichen und sprachlichen Entwicklungsstandes auf Antrag der Sorgeberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden.
Hessen	<p>§ 58 Hessisches Schulgesetz – Beginn der Vollzeitschulpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, beginnt die Schulpflicht am 1. August. – Kinder, die nach dem 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden. – Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, kann die Aufnahme vom Ergebnis einer zusätzlichen schulpsychologischen Überprüfung der geistigen und seelischen Entwicklung abhängig gemacht werden. – Diese Regelungen gelten entsprechend für Schulen mit Eingangsstufe für Kinder, die nach dem 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden (§ 58 Absatz 1 Satz 7).
Mecklenburg-Vorpommern	<p>§ 43 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern – Beginn der Schulpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die spätestens am 30. Juni eines Jahres sechs Jahre alt werden, mit dem 1. August desselben Jahres. – In diesem Jahr können auch Kinder, die spätestens am 30. Juni des darauf folgenden Jahres sechs Jahre alt werden, auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres eingeschult

	werden, wenn sie für den Schulbesuch körperlich, geistig und verhaltensmäßig hinreichend entwickelt sind.
Niedersachsen	<p>§ 64 Niedersächsisches Schulgesetz – Beginn der Schulpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mit dem Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden. – Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben. – Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind.
Nordrhein-Westfalen	<p>§ 35 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Beginn der Schulpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres. – Kinder, die nach diesem Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).
Rheinland-Pfalz	<p>§ 57 Schulgesetz – Beginn des Schulbesuchs</p> <ul style="list-style-type: none"> – Alle Kinder, die bis zum 31. August das sechste Lebensjahr vollenden, besuchen die Schule mit dem Beginn des Schuljahres.
Saarland	<p>§ 2 Schulpflichtgesetz – Beginn der allgemeinen Vollzeitschulpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für alle Kinder, die bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, beginnt die Schulpflicht mit dem Anfang des Schuljahres in diesem Kalenderjahr. – Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Anfang des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie im laufenden oder im folgenden Kalenderjahr das sechste Lebensjahr vollenden.
Sachsen	<p>§ 27 Sächsisches Schulgesetz – Beginn der Schulpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mit dem Beginn des Schuljahres werden alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, schulpflichtig.

	<ul style="list-style-type: none"> – Als schulpflichtig gelten auch Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Eltern in der Schule angemeldet wurden. – Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern zum Anfang des Schuljahres in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie den für den Schulbesuch erforderlichen geistigen und körperlichen Entwicklungsstand besitzen.
Sachsen-Anhalt	<p>§ 37 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – Beginn der Schulpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. – Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind.
Schleswig-Holstein	<p>§ 22 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz – Beginn der Vollzeitschulpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres sechs Jahre alt geworden sind, schulpflichtig.
Thüringen	<p>§ 18 Thüringer Schulgesetz – Beginn der Vollzeitschulpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Vollzeitschulpflicht beginnt für alle Kinder, die am 1. August eines Jahres sechs Jahre alt sind, am 1. August desselben Jahres. – Ein Kind, das am 30. Juni mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern am 1. August desselben Jahres vorzeitig in die Schule aufgenommen werden.